



# SATZUNG

## über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Personen, die keinen Verdienstausfall haben und den Haushalt führen, (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12 €/ Stunde gewährt. Wenn kein Verdienstausfall entsteht, werden 5 €/ Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Aus- und Fortbildung nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage umfasst:

• Grundausbildung	60,- €
• Truppführerlehrgang	100,- €
• Maschinistenlehrgang	100,- €
• Sprechfunklehrgang	50,- €

Die Pauschale entfällt, wenn der Verdienstausfall nach Absatz 5 ersetzt wird.

